



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussauszug
aus der
Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses
vom 04.02.2021

Top 5.1 Anfrage der SSW Kreistagsfraktion zu finanziellen Aufwendungen bei Langzeitarbeitslosigkeit

TOP

[Siehe Anlage.](#)



Anfrage der SSW Kreistagsfraktion zu finanziellen Aufwendungen bei Langzeitarbeitslosigkeit zur Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 04. Februar 2021

Zu den Fragen der SSW-Kreistagsfraktion stelle ich nachstehende Antworten zur Verfügung:

1) *Wie hoch sind aktuell die durch eine arbeitssuchende Person verursachten staatlichen finanziellen Aufwendungen in Euro?*

Antwort:

Die Frage ist schwer pauschal zu beantworten, da sich die Höhe der Leistungen am individuellen Fall ausrichtet, z. B. Konstellation und Größe der Bedarfsgemeinschaft, Höhe der Kosten der Unterkunft, anzurechnendem Einkommen usw., Bedarfe an Leistungen für Bildung und Teilhabe, die nur für Kinder anfallen, wenn Kinder im Haushalt leben. Einzelne Positionen wie Umzugskosten und Mietschuldenübernahme sowie Mehrbedarfe werden nur dann erbracht, wenn ein solcher Sachverhalt auch vorliegt bzw. Antrag gestellt wird.

Zu den „Gesamtkosten“ gehören zudem Mittel der aktiven Arbeitsmarktpolitik (Eingliederungstitel), Aufwendungen für die bundeszentrale IT und rund finanziell sehr umfangreiche ESF-finanzierte Programme der Arbeitsförderung, sowie die sog. Kommunalen Eingliederungsleistungen wie Schuldnerberatung, Suchtberatung (kommunale Mittel).

Beispielhaft wird hier von einer alleinstehenden Person ohne Einkommen ausgegangen:

- **Regelleistung** von EUR 446,00/Monat (Bundesmittel)
- **Sozialversicherungsbeiträge** EUR 108,48 Krankenversicherung + EUR 22,74 Pflegeversicherung (Bundesmittel)
- **Kosten für Unterkunft und Heizung** (Mietzins + Heizkosten + Nebenkosten). Nach aktueller Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde könnten dies wohnortabhängig bis zu EUR 382 für die Bruttokaltmiete sein (Kommunale Mittel 28,4 %, Bundeserstattung 71,6 % in 2021)

Dies wären dann jährlich EUR 5.352,00 Regelleistung (Bund) + 1.574,64 Sozialversicherungsbeiträge (Bund) + EUR 4.584,00 Kosten der Unterkunft (Kommunale Mittel), insgesamt EUR 11.510,64.

Werden der Eingliederungstitel und die ESF-Programme hinzugerechnet, kann man rechnerisch im Durchschnitt auf einen Betrag von rund EUR 20.000 pro Kopf kommen.

2) Welchen Anteil an den Kosten trägt das Land Schleswig-Holstein und für welchen Anteil muss der Kreis Rendsburg-Eckernförde aufkommen?

Antwort:

Im Rechtskreis der Grundsicherung für Arbeitsuchende beteiligt sich das Land nicht an den Aufwendungen. Die Kostenträgerschaft von Bund und Kreisen ergibt sich schon aus den Antworten zu Frage 1.

3) Gibt es neben gesetzlichen Verpflichtungen des Kreises (auch) freiwillige Leistungen oder Förderungen für Arbeitslose ohne vertragliche Bindung des Kreises und wie ist eine kreiseigene Unterstützung bzw. Förderung ohne Bindung rechtlich geregelt?

Antwort:

Neben den Beratungsleistungen zu Schulden und Sucht erbringt der Kreis als freiwillige Leistung mit der Förderung der Praxis ohne Grenzen die kostenfreie Abgabe von Verhütungsmitteln für bedürftige Frauen.

Rechtlich erfolgt dies nach Haushaltsrecht durch Zuwendung an einen Trägerverein (Projektfinanzierung).